

**21. APRIL 2007 - Gesetz über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten  
(Artikel 1 bis 4, 7 und 12 bis 14)**

*(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Oktober 2007)*

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

## **21. APRIL 2007 - Gesetz über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten**

### *KAPITEL I - Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

### *KAPITEL II - Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

**Art. 2** - Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Vor dem heutigen § 1 wird ein neuer § 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 1 - Der Rechtsanwalt bezieht die dem Begünstigten gewährte Verfahrensentzündung.”

2. Die heutigen Paragraphen 1 und 2 werden zu den Paragraphen 2 beziehungsweise 3.

3. Der neue Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

“In diesem Bericht wird ebenfalls die vom Rechtsanwalt bezogene Verfahrensentzündung angegeben.”

4. Im neuen Paragraphen 3 wird der Verweis auf “§ 1” durch einen Verweis auf “§ 2” ersetzt.

**Art. 3** - In Artikel 508/19bis Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005, wird der Verweis auf “§ 2” durch einen Verweis auf “§ 3” ersetzt.

**Art. 4** - Artikel 508/20 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Absatz eingefügt:

“Das Gleiche gilt, wenn der Begünstigte ein Anrecht auf eine Verfahrensentzündung hat und diese bezieht, nachdem der Anwalt dem Büro gemäß Artikel 508/19 § 2 Bericht erstattet hat.”

2. In Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, werden die Wörter “die besagte Beihilfe” durch die Wörter “die Beihilfe im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung” ersetzt.

(...)

**Art. 7** - Artikel 1022 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juli 1973 und 22. April 2003, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

“Art. 1022 - Die Verfahrenentschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrenentschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter die Verfahrenentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter :

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrenentschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrenentschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrenentschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrenentschädigung übersteigt.”

### KAPITEL III - *Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches*

(...)

**Art. 12** - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 369*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 369*bis* - Der Gerichtshof verurteilt den Angeklagten, der in der Sache unterliegt, in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung zugunsten der Zivilpartei.”

### KAPITEL IV - *Übergangsbestimmung*

**Art. 13** - Die Artikel 2 bis 12 finden Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen.

### KAPITEL V - *Inkrafttreten*

**Art. 14** - Der König legt das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fest, außer was den vorliegenden Artikel betrifft. Das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt spätestens am 1. Januar 2008.